



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen I/10	Vorlage 2022/089	Datum 13.05.2022
---------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	23.06.2022	Entscheidung	öffentlich

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt die als Anlage 1 dieser Vorlage beige-fügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [**X**] nein []

[**X**] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

A. Gleichstellung

Auf die Sitzungsvorlage 2022/088 wird inhaltlich verwiesen.

In § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern ist normiert, dass die Gleichstellungsbeauftragte bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplanes mitwirkt.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts wurde u. a. auch die Begrifflichkeit verändert: Der Frauenförderplan trägt nun die Bezeichnung „Gleichstellungsplan“. Die neue Terminologie zeigt, dass es nicht mehr allein um Frauenförderung geht, sondern um die Gleichstellung der Geschlechter.

Diese neue Bezeichnung ist auch in der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern aufzunehmen.

B. Anregungen und Beschwerden

In § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung ist derzeit normiert, dass jeder das Recht hat, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Ostbevern fallen.

Mit dem Änderungsgesetz vom 01.12.2021 hat der Gesetzgeber in § 24 Gemeindeordnung NRW neben der Absenkung der Formvorgaben auch eine Klarstellung zum Kreis der Berechtigten vorgenommen:

- Eingaben müssen nicht mehr in Schriftform, sondern in Textform abgefasst sein. Damit sind auch z. B. E-Mails ohne qualifizierte Signatur zugelassen. Die Textform, die in § 126 b Bürgerliches Gesetzbuch geregelt ist, setzt eine lesbare Erklärung voraus, in der die Person des Erklärenden genannt sein muss und die Erklärung dieser Person eindeutig zugerechnet werden kann.
- Das Recht, sich mit Eingaben an den Rat zu wenden, steht nunmehr jeder Einwohnerin oder jedem Einwohner der Gemeinde zu, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. In jedem Fall muss es sich um eine natürliche Person handeln. Juristische Personen, also z. B. auch Vereine, können seit dieser Gesetzesänderung nicht mehr das Recht nach § 24 GO NRW ausüben.

Jedoch können Anregungen und Beschwerden weiterhin nicht nur einzeln, sondern auch in Gemeinschaft mit anderen (z. B. unter dem Dach einer Initiative) eingebracht werden, solange diese eine Gemeinschaft natürlicher Personen ist und nicht eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt.

Diese neue Regelung ist ebenso in der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern aufzunehmen.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW der Rat die Änderung der Hauptsatzung Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen kann.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleitung

Hubertus Stegemann
Sachbearbeitung

Anlage

Vorlage 2022/089, Anlage 01 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern